

Nachrichten vom Landtage.

Neun und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 17. Mai 1833.

Unter dem Präsidio des Bürgermeisters D. Deutrich wurde die Sitzung, in der 34 Mitglieder anwesend, halb 11 Uhr eröffnet. Zuvörderst wurde das Protocoll der vorherigen Sitzung verlesen, nach einigen Berichtigungen genehmigt, und durch den Secretair v. Zedtwitz und den Bürgermeister Gottschald mit vollzogen. Der Vicepräsident zeigte an, daß sich Graf v. Hohenthal für heute entschuldigt habe.

Auf der Registrande war neu verzeichnet:

1. Protocoll extract der 2. Kammer vom 3. Mai 1833, die Schrift des Herrn Professors D. Grohmann für Abschaffung der Todesstrafe betreffend;

Da sich die 2. Kammer in dieser Sache der 1. angeschlossen hat, so soll nunmehr das decretirte Dankschreiben erlassen werden.

2. Vortrag der zur Steuer-Creditkasse verordneten Deputation, die über die Steuer-Creditkasse auf die Jahre 1829, 1830 und 1831 abgelegten Rechnungen s. w. d. a. betreffend;

D. Deutrich bemerkt dabei, daß der Vortrag etwas verzögert worden sei, weil sich die Prüfung der Rechnung auf das Jahr 1831 durch die langwierige Krankheit und den Tod eines bei der Oberrechnungsdeputation angestellten Beamten verspätet habe. Da übrigens die Steuer-Creditkassendeputation um Justification gebeten habe, so werde die Sache wohl zuvörderst an die 2. Deputation abzugeben sein, an deren in der Sache vorzunehmenden Verhandlungen er jedoch seinen Herrn Stellvertreter Theil zu nehmen bitten müsse, da er selbst Mitglied der Steuer-Creditkassendeputation sei. Da übrigens von einer Rechnungsablegung, nicht aber von einer Bewilligung die Rede sei, so scheine es ihm nicht nothwendig, daß die Sache zuerst an die 2. Kammer gelange.

Es wird hierauf beschlossen, den Vortrag zum Druck zu befördern, und der 2. Deputation zu übergeben.

Auf der Tagesordnung stand die Fortsetzung der Berathungen über das Gesetz, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug betreffend.

Man ist bei dem 38. §. dieses Gesetzentwurfs stehen geblieben, und der Referent verliest denselben, wie folgt:

„B. in Criminalsachen. In Criminalsachen hat 1) wegen Verbrechen, bei welchen die ordentliche Strafe, wenn sie Statt fände, die Todes-, Zuchthaus- oder eine die Dauer von acht Wochen übersteigende Gefängnißstrafe sein würde, das Bezirksappellationsgericht das erste Urtheil abzuweisen. Dasselbe Gericht erkennt zugleich über geringere mit zur Untersuchung gekommene Verbrechen, ingleichen über Bestrafung der ungleichen Theilnehmer und Begünstiger. Ueber eine Vertheidigung gegen das Urtheil jenes Gerichts (welche bei erkannter Todesstrafe auch amts halber

zu veranstalten ist) entscheidet das Oberappellationsgericht. — 2) In andern Fällen darf der die Untersuchung führende Richter selbst entscheiden, oder ein Erkenntniß bei der Juristenfacultät zu Leipzig einholen. Auf ein dagegen eingewendetes Rechtsmittel erkennt das Bezirksappellationsgericht. — 3) Gegen das Erkenntniß der unter Num. 1. 2. geordneten zweiten Instanz sind (auch wenn darin über neue Thatsachen oder Beweismittel, oder zugleich auf Privatgenugthuung erkannt ist) keine Rechtsmittel weiter zulässig; nur wegen neuer erheblicher Thatsachen oder Beweismittel, welche erst nachher zur Sprache kommen, oder wenn auf besondere Verordnung des Königs zur Ermittlung der Unschuld oder Minderung der Strafe eine nochmalige Vertheidigung verstattet wird, kann noch ein Erkenntniß in der zweiten Instanz statt finden. — 4) Hat der Unterrichter Zweifel, ob in einer zur Abfassung eines Erkenntnisses reifen Sache die Bestimmung unter Num. 1. oder die unter Num. 2. eintrete, so sind von ihm die Acten an das Bezirksappellationsgericht einzusenden. Letzteres hat, wenn der Zweifel nicht ganz ungegründet ist, sofort selbst zu erkennen. — 5) Auf Rechtsmittel der Angeschuldigten darf nicht härter erkannt werden, als bereits geschehen ist. — 6) Die Erkenntnisse der Oberbehörden werden beim Untergerichte publicirt. Das Oberappellationsgericht sendet die seinigen an dasselbe durch das Appellationsgericht. — 7) Das Oberappellationsgericht darf in geeigneten Fällen Verbrecher der Gnade des Königs empfehlen. Es hat dann zugleich sein Erkenntniß an das Justizministerium einzusenden. Erfolgt ein Erlaß, eine Verminderung oder Verwandlung der Strafe, so wird sowohl das Erkenntniß, als die Begnadigungsverordnung publicirt. — 8) Vor der Vollstreckung einer Todesstrafe ist von dem Bezirksappellationsgerichte an das Justizministerium Vortrag zu erstatten, wenn auch kein Begnadigungsgesuch vorliegt. — 9) Rücksichtlich der Appellationen gegen das Verfahren und der Beschwerden, gelten die Bestimmungen im §. 31—35. — 10) Patrimonialgerichte haben an die Appellationsgerichte und an das Oberappellationsgericht Gebühren für die Erkenntnisse, in derselben Maße, wie bisher an die Dicastrien, abzuentsichten.“

Das Gutachten der Deputation hierzu enthielt Folgendes:

„Im §. 38 glaubte man die Abänderung bei 2. antragen zu müssen, daß es anstatt: „In andern Fällen darf, u. s. w.“ heiße: „In andern Fällen hat der die Untersuchung führende Richter selbst zu entscheiden,“ so daß also die Einholung rechtlichen Erkenntnisses nicht statt finde. — Die Deputation erwog nämlich, daß in dergleichen weder schwierigen, noch verwickelten, großentheils in das Gebiet der Polizei-Übertretungen einschlagenden Strafsachen eine schnelle und wenigst kostspielige Handhabung der Justiz besonders wünschenswerth sei, und die Bedenken, welche gegen die Fähigkeit mancher Unterrichter zu Abfassung der Bescheide in solchen Sachen, erhoben werden möchten, dadurch, daß den Inculpaten die Berufung an das Appellationsgericht offen bleibt, hinlänglich gehoben würden; da auch darauf zu sehen ist, daß nicht die Juristenfacultät zu Leipzig durch Ueberhäufung mit Arbeit von schneller Entscheidung wichtigerer Sachen abgehalten werde.“

Der Vicepräsident legte der Kammer folgende zu dem Satze